

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatte
„Panderlüsch“ und „Allgemeine Winzer-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementspreis pro Quartal IIIk. 1.20
= (ohne Crägerlohn oder Postgebühr.)
Inseratenpreis pro sechsspaltige Petitzelle 15 Pf.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Etienne in Oestrich und Eltville.

Fernsprecher No. 88

Grösste Abonnentenzahl aller Rheingauer Blätter.

Grösste Abonnentenzahl in der Stadt Eltville und Umgebung.

Nº 97

Samstag, den 12. August 1916.

67. Jahrgang

Erstes Blatt.

Die heutige Nummer umfasst 2 Blätter (8 Seiten).

Hierzu illustriertes „Panderlüsch“ Nummer 33.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

(Nr. Ch. 2. 888/7. 16. R. R. A.),
betr. Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.
Vom 8. August 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. Nov. 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dez. 1914 (RGBl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Rendierung dieses Gesetzes vom 21. Jan. 1915 (RGBl. S. 25), vom 23. Sept. 1915 (RGBl. S. 603) und vom 23. März 1916 (RGBl. S. 183), ferner der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357), vom 9. Oct. 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. Nov. 1915 (RGBl. S. 778) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Vermerk, daß Zuwidderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann die Schließung des Betriebes, gemäß der Bekanntmachung zur Sicherhaltung unzuverlässiger Verbindungen vom Handel, vom 23. Sept. 1915 (RGBl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft (unabhängig von seiner Benennung), das seiner Beschaffenheit nach unter eine der im § 3 aufgeführten Lederarten fällt, und zwar unabhängig von Gerbart und Farbgebung, falls diese nicht für die betreffende Lederart im § 3 ausdrücklich angegeben sind.

Anmerkung: Auf die Bestimmungen unter § 9h der Bekanntmachung vom 31. Juli, betr. Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 2

Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerberevereinigung.

Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Ger-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages anfordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erhebt;
3. wer einen Gegenstand, der vor einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes betr. Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Verträge an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwidderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwidderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen bei Nr. 2 überschritten werden sollte, übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schulden öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis

zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwidderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwandelt, verkauft oder loutet oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwidderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwidderhandelt.

Ververeinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälften oder Flanken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.
b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Bachleder (aus Großviehhäuten) in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht absäßigen Teil der Haut besteht, und nach dem Halse zu höchstens bis zur Bordertkraue, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Flemmen reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälften oder Flanken darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als 12 vom Hundert überschreiten.
b) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Bachleder darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Aus-

schnitten“ sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4×4 cm., höchstens ein Rechteck von 24×32 cm. decken.

Anmerkung: Hier nach darf beim Verkauf lebter Hand z. B. der Ausschnitt aus dem Kernstück von Rind-Sohlleder 2. Sorte nicht mehr als 7,50 Mk. für das Kilogramm, der Ausschnitt aus dem Hals von Rind-Sohlleder 2. Sorte nicht mehr als 5,10 Mk. für das Kilogramm kosten. Ausschnitte aus Kernstücken von Rind-Sohlleder 2. Sorte dürfen nicht mehr als 10,50 Mk., Ausschnitte isolierter Leber aus dem Hals nicht mehr als 6,30 Mk. für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen an Gerbereien, Zürcherien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhändleregeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewöhnlich betrieben haben, in diesem Kleinhändleregeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur in Mengen im Werte von höchstens 500 Mark an einen Kunden.

Anmerkung: Für Gerberevereinigungen kommen ausschließlich die unter Ziffer 1 dieses Paragraphen angegebenen Verkaufspreise in Betracht.

§ 3

Grundpreise für Leder.

Nr.	a.	b.	c.	d.				e.
				Dicke	Form	Sorte	1	
1	Sohlleder und Bachleder		ganze oder halbe Häute	mindestens		7.—	6.75	6.—
2			Kernstücke	4,5 Rm.		9.—	8.75	8.25
3			Hälften			5.50	5.25	4.25
4			Flanken			4.25	4.25	3.50
5	Sohlleder, Bachleder und Brandsohlleder		ganze oder halbe Häute	unter 4,5 Rm.		7.—	6.75	6.—
6			Kernstücke			9.—	8.75	8.25
7			Hälften			5.50	5.25	4.25
8			Flanken			4.25	4.25	3.50
9	Rind-Sohlleder, -Bachleder, -Brandsohlleder		Schilder mit Klauen			6.25	5.25	—
10			Kernstücke			7.—	6.25	—
10a			Hälften			4.75	4.25	—
11	Rind-Oberleder, pflanzliche Gerbung		ganze oder halbe Hälften			10.75	9.75	7.75
12a	Rind-Garleider, Chromgerbung					12.50	11.50	9.50
b	Rind-Chromleider, Chromgerbung					13.—	12.—	10.—
13	Gahleider		ganze Häute			11.50	10.75	9.—
14	Rastalfalbelle (pflanzliche Gerbung)		dto.			14.50	10.75	9.—
15	Rastalfalbelle (reine Chromgerbung), schwarz					19.—	18.—	10.—
15a	farbig					20.—	19.—	—
16	Chromrindeleider, schwarz			mindestens		17.—	16.—	14.—
17	farbig			2 Rm.		19.—	18.—	—
18	Glanz-Chromrindeleider (Rindbor), genarbt oder glatt, schwarz, auch Chromrindeleidungsleider		ganze ob. halbe Häute	unter 2 Rm.		15.50	14.50	13.50
19	farbig					17.50	18.50	15.—
20	Glanz-Chromleider (Bogfalt), genarbt oder glatt, schwarz					17.50	16.50	15.—
20a	Chromfalte-Laufleider, schwarz					22.50	20.50	—
21	Glanz-Chromleider (Bogfalt), genarbt oder glatt, in anderen Farben					19.50	18.50	17.—
21a	Chromfalte-Laufleider, in anderen Farben					24.50	23.50	—
22	Treibriemenleider, reine Chromgerbung, fettfrei oder mit höchstens 15 v. H. Fettgehalt					11.25	10.25	9.25
22a	Gleitripleider, reine Chromgerbung					10.50	9.50	8.25
23	Treibriemenleider, reine Chromgerbung, mit mehr als 15 v. H. Fettgehalt					8.50	7.25	6.25
24	Treibriemenleider, pflanzliche Gerbung, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt					14.—	—	—
25	Treibriemenleider, pflanzliche Gerbung, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt					9.75	9.25	8.25
26	Blankleider, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt		Kernstücke, kurz geschnitten	über 4 Rm.		9.75	8.75	7.75
27			Kernstücke, lang geschnitten	dto.		10.50	9.75	8.75
28			Schultern			8.50	7.25	6.25
29	Blankleider, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt		Kernstücke, kurz geschnitten			14.—	—	—
30			Kernstücke, lang geschnitten			7.50	6.75	5.75
31			Schultern			10.—	9.—	8.—
32	Blankleider, jardig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt		Kernstücke, kurz geschnitten	über 4 Rm.		8.75	7.75	7.25
33			Kernstücke	dto.		11.25	10.50	9.50
34			Kernstücke			9.—	8.25	7.50
			Kernstücke			11.50	10.75	9.75
			Kernstücke			7.25	6.50	6.—
			Kernstücke			10.—	9.25	8.25
			Kernstücke			8.75	7.75	7.25
			Kernstücke			11.75	11.—	10.25

Nr. Lfd.	a. Art	b. Die c.	Form	d. Sorte				e. Bedeutung der Zahlen unter d.
				1	2	3	4	
35	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 Mm.	ganze oder halbe Häute Kernstücke	7.50 10.25	6.75 9.50	6.25 8.50		
36	dto.	3—4	ganze oder halbe Häute Kernstücke	7.75 10.50	7.— 9.75	6.50 8.75		
37	dto.	unter 3	ganze oder halbe Häute Kernstücke	8.— 10.75	7.25 10.—	6.75 9.—		
38	Nassbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Trogriemen-, Leibriemenleider, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	über 4 Mm.	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9.25 11.75	8.50 11.—	7.75 10.25		
39	dto.	3—4	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9.50 12.—	8.75 11.25	8.— 10.50		
40	dto.	unter 3	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9.75 12.25	9.— 11.50	8.25 10.75		
41	Patronentaschen-Narbenleder, glatt oder genarbt	2,2—2,5 Mm	—	19.50	16.50	—		
42	Patronentaschen-Narbenleder, glatt oder genarbt, sowie Helmleider	ab 2,5—3	—	22.—	19.75	—		
43	Krausleder, auch Sportleder	2—3 Mm.	ganze oder halbe Häute	11.—	—	—		
44	Krausleder,	unter 2	—	12.50	—	—		
45	Transparentleder	2,5—4	—	7.25	—	—		
46	Transparentleder	unter 2,5	—	8.50	—	—		
47	Transparentspaltleder	—	—	4.50	—	—		
48	Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brandjohlen	2 Mm. u. mehr	ganze oder halbe Häute Kernstücke	4.— 5.—	3.50 4.25	—		
49	Schuhleder, alaunfar., weiß	—	—	9.—	7.50	6.—		
50	„ „ , gefärbt	—	—	11.50	10.—	8.50		
51	„ „ , lohgar, ungef. (auch Helmutterleder)	—	ganze Häute	10.50	9.—	7.50		
52	„ „ , gefärbt	—	—	15.—	12.—	10.—		
53	„ „ , chromgar.	—	—	14.—	11.—	9.—		
54	Chevreauleder (Bogenleder), schwarz	—	—	18.—	15.—	13.—	8.—	

Abgesehen von den im § 2 unter Biffer 2, Buchstabe b und unter Biffer 3, Buchstabe b behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Für lohgarres Schuhleder und Bacheleider aus Großviehhäuten (Ibd. Nr. 1—8), das — abgesehen von der Gerbdaue — nachweislich nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist, dürfen um 10 v. H. höhere als die im Spalte d für Ibd. Nr. 1—8 angegebenen Grundpreise berechnet werden, sofern dieses Leder lediglich in Form von Kernstücken, halben Hälften, Hälzen oder Flanken verkauft wird und jedes Stück vom Hersteller mit seiner Firma und bei Schuhleider mit dem Vermerk „12 Monate gegerbt“, bei Bacheleider mit dem Vermerk „7 Monate gegerbt“ versehen ist.

Als Gerbdaue solchen Leders gilt die Zeit, in welcher sich das Leder in gerbstoffhaltigen Brühen (Farben), Verbrennen und Gruben befinden hat. Das Schuhleder darf nur auf kaltem Wege hergestellt sein. Die Gerbdaue im Sinne dieser Vorschrift muss bei Schuhleder mindestens 12 Monate, bei Bacheleider mindestens 7 Monate betragen haben.

Anmerkung: Die für die erste Sorte festgesetzten Preise kommen nur für Leder bester Beschaffenheit in Betracht.

Die zum Verteilungsplan der Kriegsleider-Ultiengesellschaft gehörigen Gerbereien sind vertraglich verpflichtet, die Preise derjenigen Lederarten, für welche Höchstpreise noch nicht festgelegt sind, im Rahmen der gesetzlich festgelegten Preise zu halten.

§ 4

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muss die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung in Qm. Maschinennmaß zu erfolgen;

b) bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachprüfung bei 10 bis 15% maßgebend;

c) die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatiger Lagerung nach dem Verkauf, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

Für Verpackung in Papier darf nichts in Rechnung gestellt werden; die für Verpackung anderer Art etwa in Rechnung gestellten Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurücklässt.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 5

Beschlagnahme.

a) Die im § 3 aufgeführten Lederarten sind in jeder Form, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Juristerei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders in folgenden Fällen erlaubt:

1. von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf;

2. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle;

3. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung entweder unmittelbar oder über eine Juristerei gegen einen von einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung bescheinigten „Ausweis für beauftragte Lieferer“ an diesen beauftragten Lieferer;

4. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines.

c) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, bei welcher auch die Vorbrücke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muss verhandfertig vorliegen; ausgenommen ist nur Helmleider sowie die unter Ibd. 20 bis 25 und 49 bis 54 genannten Arten;

2. die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem ausgeführte Leder so lange zur Verfügung der Meldestelle zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen oder auf Grund von Ausweisen für beauftragte Lieferer nicht ohne Zustimmung der Meldestelle veräußern;

3. freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatzwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder versassen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung der Meldestelle in Leder anderer Art umgewandelt wird;

4. freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatzwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder versassen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung der Meldestelle in Leder anderer Art umgewandelt wird;

b) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleider-Ultiengesellschaft gehörige Gerberei, so weit es ihre etwaigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Heeres- oder Marineverwaltung zulassen, innerhalb eines jeden Kalendermonats für insgesamt höchstens 750 Mark Wert der beschlagnahmten Arten an Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler verkaufen und abliefern, ohne hierzu eines Freigabescheines zu bedürfen. Über diese Lieferungen hat die Gerberei ein besonderes Buch zu führen.

Lieferungsbefreiung in bezug auf diese Lederarten sind nur bis zum Gesamtbetrag von höchstens 750 M. erlaubt.

e) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b, c und d dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, dass die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

f) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines, bei Lieferungen gemäß Buchstabe d dieses Paragraphen mit der Ablieferung an den Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler für die betreffende Ledermenge erloschen.

§ 6

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewähren, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 7

Anfragen.

Anfragen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind,

soweit sie sich auf die Preise beziehen,

an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Leder-Höchstpreise in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, sofern sie sich auf die im § 5 enthaltenen Bestimmungen beziehen,

an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Bei der Meldestelle sind auch Abdrücke dieser Bekanntmachung erhältlich.

§ 8

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Septbr. 1916

in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die am 15. März 1916 in Kraft getretene Bekanntmachung Nr. Ch. 2 888/1, 16. Q. R. A. aufgehoben.

Anmerkung: Es ist in Aussicht genommen, die durch diese Bekanntmachung festgesetzten Preise mindestens bis zum 15. Dezember 1916 in Kraft zu lassen.

Frankfurt a. M., Mainz,
den 8. August 1916.

Stellv. Generalstabschef des 18. Armeekorps.
Das Gouvernement der Festung Mainz.

B. N. 243/16.

Beschluß.

Der Bezirksausschuss zu Wiesbaden hat auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 für den Regierungsbezirk Wiesbaden für das Jahr 1916 den Schluss der Schonzeit der Rebhühner auf Sonntag, den 20. Aug., mithin die Eröffnung der Jagd auf Montag, den 21. Aug. festgelegt.

Bezüglich des Schlusses der Schonzeit für Wild-, Hasel- und Hasenähnliche und -hennen, sowie für Wachteln, schottische Meerschäfer und Drosseln bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

Wiesbaden, den 8. August 1916.

Der Bezirksausschuss.

Der Beigeordnete Joseph Rommel zu Niederwalluf ist zum Stellvertreter des Standesbeamten des Bezirkes Nieder- und Oberwalluf bestellt worden.

Rüdesheim a. Rh., den 8. August 1916.

Der Königliche Landrat.

Die Herren Standesbeamten (außer Bressberg) werden davon in Kenntnis gesetzt, dass die Zahlung der Entschädigung für die statistischen Zahlarkten für 1915 demnächst erfolgen wird und zwar durch die örtliche Kreis-, Domänenrentenämter, Forst- oder Holläuse und, wo eine solche nicht besteht, durch die Post.

Rüdesheim a. Rh., den 8. August 1916.

Der Königliche Landrat.

Von Freund und Feind.

[Allerlei Druck- und Korrespondenz-Meldungen.]

Was Görz den Italienern kostete.

Lugano, 11. August.

In den krampfhaft angefachten Jubel über die Bevölkerung von Görz mischen sich Untertöne von ganz anderem Klang. Einzelne Blätter warnen vor der ausgelassenen Siegesfreude und erinnern, dass Italien seit Beginn des Krieges nur einen Gewehrshub weit von Görz entfernt gewesen sei. Die Einnahme hätte Italien törichte Verluste geflossen. „Idea Rionale“ schreibt:

Niemand ahne, welche Opfer an Blut und Tränen die 15 Kriegsmonate kosteten. Görz musste unterwerden, denn wir haben ihm die Blüte von Italiens Jugend gekopft.

Die Fachkritiker sprechen nur von einem moralischen, nicht von einem militärischen Erfolg. Sie meinen, bei den weiteren Kämpfen werde von der Stadt kaum etwas übrigbleiben, die heute schon fast nur ein tauchender Trümmerhaufen ist.

Der Stern Venizelos im Erbleichen.

Zürich, 11. August.

Das sicher nicht auf Seite der Gegner des Herrn Venizelos stehende „Giornale d'Italia“ misst in einem Athener Brief unter der Überschrift „Der Stern Venizelos im Erbleichen“ zugeben, die frühere gewaltige Wehrhaftigkeit im Volke für Venizelos bestehe nicht mehr. Auch die Lebte von seiner Eigenart als politisches Genie sowie seine ursprüngliche große Volksstimlichkeit seien sehr stark ins Wanken geraten. Schon die Wahlen im